



### reguläre Anmeldung

- **Regelfall:**

Regulärer kinder- und jugendpsychiatrischer Abklärungs- und Behandlungsbedarf.

**Anmeldung** durch Eltern in der regional zuständigen Poliklinik des KJPP. Der fallführende Therapeut des KJPP kann nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten die Fachstelle beiziehen.

### Behandlungsstufe 1 besonderer Behandlungsbedarf

- **Ausnahmefall - nach Kapazität:**  
Wenn die selbstständige Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten unterstützt werden muss **und** ein deutlicher psychiatrischer Behandlungsbedarf vorliegt, welcher nicht anders abgedeckt werden kann. Eine Fallübernahme durch Fachstelle ist in der Regel vorübergehend.

**Anmeldung nach** Beizug des SPD durch Schulleitung und **nach** direkter, telefonischer Rücksprache mit Fachstellenleitung, erfolgt schriftliche Anmeldung (Anmeldeblatt 01).

### Behandlungsstufe 2 kinderpsychiatrische Bedarfseinschätzung

- **gewünschter Eintritt in TWSG** (s.u. und PDF zu TWSG):  
Anmeldung zur **ergänzenden** kinder- und jugendpsychiatrischen Bedarfseinschätzung eines möglichen Wechsels von Behandlungsstufe 1 nach 2. Abklärungszeit durch Fachstelle in der Regel ca. 6 Wochen.

**Anmeldung** über SPD nach zweitem Schulischem Standortgespräch (SSG) und **nach** direkter, telefonischer Rücksprache mit Fachstellenleitung, erfolgt schriftliche Anmeldung (Anmeldeblatt 02).

### Notfall

- **Notfall:**  
Akute Gefährdung aus psychischen Gründen mit bestehender Selbst- und/oder Fremdgefährdung, so dass in den nächsten 12 Stunden die Beurteilung/Behandlung durch eine psychiatrische Fachperson notwendig ist.

**Anmeldung** über regulären Notfalldienst (24h tgl.) erreichbar über **043 499 26 26**

Falls FachstellenleiterIn verfügbar ist, wird diese beigezogen oder über den Notfall informiert.

Legende:

- **kinderpsychiatrische Bedarfseinschätzung für Übergang Behandlungsstufe 1-2** (immer ergänzend zum 2. SSG):  
**Behandlungsstufe 1** ist eine integrierte oder separierte Sonderschulung (Tages- oder Heimbeschulung) und eine bestehende ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung (in der Regel für mindestens 6 Monate vorgängig aktiviert).  
Ein Wechsel von Behandlungsstufe 1 nach **Behandlungsstufe 2** bedeutet ein Wechsel in eine intensiv betreute, stationäre Sonderschulmassnahme mit integrierter ambulanter psychiatrischer Behandlung, im Rahmen einer Intensivgruppe (Therapeutische WohnSchulGruppe **TWSG** - möglich in Stiftung Bühl und Stiftung Ilgenhalde).  
Voraussetzungen für einen solchen Wechsel von Behandlungsstufe 1 nach 2 sind in der Regel eine zuvor bestehende kinder- und jugendpsychiatrische Betreuung und die vorangegangene Evaluation möglicher alternativer sonderschulischer und sonstiger ambulanter Massnahmen (andere sonderpädagogische Heimplätze, Familienbegleitung, psychiatrische Behandlung, Anpassung des schulischen Settings). Wichtig ist ebenso ein Behandlungsziel und die prognostische Möglichkeit einer Stabilisierung durch den Aufenthalt in einer TWSG.  
  
!Die Anmeldung in der TWSG macht der Schulpsychologischen Dienst und wird von unserer Stelle inhaltlich bestätigt.  
!Ziel der Beschulung in einer TWSG ist eine Reintegration in den regulären Sonderschulbetrieb. Die Massnahme wird spätestens jährlich überprüft.
- **„besonderer“ Behandlungsbedarf für Behandlungsstufe 1:**  
Nur im Einzelfall bei sehr schwierigen Fällen möglich, wenn die selbstständige Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten unterstützt werden muss **und** ein deutlicher psychiatrischer Abklärungs- und/oder Behandlungsbedarf vorliegt, welcher nicht anders und in nützlicher Frist abgedeckt werden kann. Beispielsweise bei kognitiv schwachen und/oder sehr überlasteten Eltern **und** psychischen Symptomen, welche sich im Bereich einer subakuten, diffusen Gefährdung für den Patienten selbst oder die Umgebung bewegen. **Die Anmeldung im KJPP ist auch bei Hilfestellung durch die Schule immer freiwillig!** Eine akute psychiatrische Gefährdung geht über den Notfall des KJPP. Bei einer deutlichen Gefährdung aus anderen Gründen, insbesondere bei gleichzeitig mangelhafter Kooperation durch die Eltern, muss eine direkte Kontaktaufnahme/Gefährdungsmeldung an die KESB erwogen werden. In der Regel ist eine Anmeldung im KJPP ohne das Einverständnis der Elter nicht möglich. Eine direkte Fallübernahme durch die Fachstelle ist in der Regel nur zur Krisenintervention vorgesehen. Die Weiterbetreuung/Fallübernahme durch die regional zuständige Poliklinik ist möglich.
- Schulpsychologischer Dienst (**SPD**).
- Schulischem Standortgespräch (**SSG**).  
[http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb\\_und\\_unterricht/sonderpaedagogisches0/zuweisungsverfahren/standardisiertesabklaerungsverfahren.html#a-content](http://www.vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/sonderpaedagogisches0/zuweisungsverfahren/standardisiertesabklaerungsverfahren.html#a-content)